Aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO - ), BayRS 2020-1-1-I, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz über weitere Maßnahmen zur Verwaltungsreform in Bayern vom 28. März 2000 (GVBI S. 136) erlässt die Stadt Miltenberg folgende

## Satzung für die Musikschule der Stadt Miltenberg

# § 1 Rechtsstellung

- (1) Die Musikschule der Stadt Miltenberg ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.
- (2) Sie ist in die Verwaltung der Stadt Miltenberg eingegliedert und organisatorisch der Abteilung 4 zugeordnet. Dieser obliegt die verwaltungsmäßige Führung der Musikschule und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel im Rahmen der geltenden Dienstanweisungen.

## § 2 Aufgaben

Die Musikschule hat die Aufgabe, eine musikalische Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für die Erhaltung der Blasmusik durch entsprechende Unterrichtsangebote zu fördern und in Zusammenarbeit mit den Musikvereinen eine Jugendblaskapelle zu betreiben.

## § 3 Leitung der Musikschule

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- (2) Dem Leiter obliegt
  - 1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Regelung gemäß Art. 38 der GO
  - 2. die organisatorische Leitung, insbesondere
    - 2.1 Feststellung der Arbeitspläne
    - 2.2 Auswahl und Verpflichtung eventuell notwendiger Aushilfslehrkräfte im Einvernehmen mit Bürgermeister und Hauptverwaltung
    - 2.3 Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
    - 2.4 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, soweit sie entsprechend § 1 Abs. 2 übertragen sind
    - 2.5 Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern Statistik, Analyse und Planungen.
  - 3. die pädagogische Leitung insbesondere
    - 3.1 Aufsicht über im Bedarfsfall beschäftigte Aushilfslehrkräfte
    - 3.2 Beaufsichtigung der Musikschulveranstaltungen
    - 3.3 Fortbildung von Aushilfslehrkräften
    - 3.4 Pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen
    - 3.5 Musikpädagogische Forschung und Entwicklung
    - 3.6 Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung.
  - 4. die fachliche Unterstützung der örtlichen Musik- und Gesangsvereine.

#### § 4 Lehrkräfte der Musikschule

Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Vollkonferenz zusammengerufen. Die Anwesenheit ist Pflicht.

## § 5 Elternbeirat

- (1) Zur Beratung der Schulleitung der Musikschule kann ein Elternbeirat eingerichtet werden. Die Arbeit des Elternbeirates findet ihre Begrenzung in den Bedürfnissen der Schulleitung und –verwaltung.
- (2) Der Elternbeirat wird auf die Dauer eines Schuljahres gewählt. Er besteht aus 5 Personen und dem hauptamtlichen musikalischen Leiter der Musikschule als beratendes Mitglied.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus der Mitte der gewählten Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für ein Schuljahr.

## § 6 Schuljahr, Ferien, Unterrichtsausfall

- (1) Das Schuljahr der Musikschule entspricht dem der allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Es gilt die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen der Stadt Miltenberg.
- (3) Die mit den Schülen bzw. deren Eltern vereinbarten Unterrichtsstunden sind stundenplanmäßig zu erteilen. Bei Unterrichtsausfall infolge anderweitiger Verpflichtungen des Lehrers werden die Stunden nachgeholt. Den Zeitpunkt bestimmt der Lehrer.

#### § 7 Unterrichtsform

Der Unterricht wird in Form des Einzel-, Kleingruppen- und Gruppenunterrichts erteilt. Die Gruppenstärke richtet sich nach pädagogischer, fachlicher und organisatorischer Notwendigkeit.

### § 8 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme eines Schülers erfolgt auf schriftlichen Antrag an die Schulleitung. Mit der Unterschrift des Teilnehmers, bei Minderjährigen mit der der Erziehungsberechtigten, werden die Musikschulordnung und die Gebührenordnung anerkannt.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Aufnahmen erfolgen grundsätzlich zum Schuljahresbeginn. Bevorzugt werden Mitglieder der Musikvereine der Stadt Miltenberg und der Stadtteile. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Zuteilung der Schüler zum Unterricht erfolgt durch die Schulleitung.
- (4) Der Unterricht findet in den Räumen der Musikschule statt.

### § 9 Probezeit

Die Probezeit beträgt einen Monat nach Unterrichtsbeginn. Ein Rücktritt ist durch schriftliche Abmeldung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn des Unterrichtes der Musikschule möglich. Im übrigen ist eine Beendigung des Unterrichts erst zum Ende des Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Unberührt bleibt eine Kündigung aus wichtigem Grund (§ 10 Abs. 1).

## § 10 Beendigung des Schulbesuches

- (1) Ein Schüler kann während des Schuljahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ausscheiden, wenn er wegen längerer Krankheit (Attest) nicht regelmäßig den Unterricht besuchen kann, durch Wohnungswechsel der Unterrichtsbesuch unmöglich wird oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt.
- (2) Ein Schüler kann vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn er trotz Ermahnungen den Unterricht nachhaltig stört, dem Unterricht mehr als dreimal unentschuldigt fernbleibt oder wenn seine fehlende Mitarbeit trotz Ermahnungen keine weitere Förderung zulässt. Ebenso kann ein Schüler ausgeschlossen werden, wenn er mit der Zahlung der Unterrichtsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand ist.
  - Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

#### § 11 Pflichten der Schüler

- (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Verhinderungen sind den Lehrkräften unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Schüler hat die Anordnungen der Schulleitung, der Lehrer und den Personen zu folgen, denen bestimmte Aufgaben innerhalb der Schule übertragen sind. Solche Anordnungen können nur unmittelbar mit dem Schulbetrieb zusammenhängen.
- (3) Die Mitwirkung der Schüler an Veranstaltungen der Musikschule (z.B. Elternabend, Konzerte, Wettbewerbe) wird erwartet und dient der Förderung ihrer musikalischen Entwicklung bzw. der motivierenden Musizierfreude.

#### § 12 Lernmittel

- (1) Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Instrumente, Noten usw.) sind vom Schüler bzw. von den Eltern zu stellen.
- (2) Die an der Musikschule vorhandenen Instrumente k\u00f6nnen in der Regel befristet f\u00fcr 1 Schuljahr verliehen werden. Zwischen Schule und Sch\u00fcler, bzw. seinen Erziehungsberechtigten ist ein Leihvertrag abzuschlie\u00dfen, der insbesondere den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung f\u00fcr geliehene Musikinstrumente beinhaltet. Die Leihinstrumente sind schonend zu behandeln, eine Weitergabe an Dritte ist unzul\u00e4ssig. F\u00fcr den Verlust oder die Besch\u00e4digung eines Leihinstrumentes haftet der Sch\u00fcler bzw. der Erziehungsberechtigte nach den Regeln des B\u00fcrgerlichen Gesetzbuches. Die Schule ist berechtigt, jederzeit nach eigenem Ermessen, ein Leihinstrument zur\u00fcckzufordern.

### § 13 Leistungsbewertungen

- (1) Am Ende des Schuljahres erhalten die Schüler ein Zeugnis über Fleiß, Unterrichtsbesuch und Fortschritt.
  - Die Benotungsstufen sollen denen der allgemeinbildenden Schulen entsprechen und den Erziehungsberechtigten ein verständliches Bild über musikalische Begabung und Leistungsstand ihres Kindes geben.
- (2) Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten kann auf eine Leistungsbewertung verzichtet werden. Ferner sind von einer Leistungsbewertung Kinder im Vorschulalter ausgenommen.

#### § 14 Gebühren

Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Gebührenverordnung der Musikschule in ihrer jeweils geltenden Fassung.

# § 15 Hausordnung

Es gilt die Schul- und Hausordnung der Grundschule Miltenberg entsprechend für die Musikschule.

### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, 20. März 2002

Stadt Miltenberg gez.

B i e b e r 1.Bürgermeister

#### Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 20.03.2002, ausgehängt an der Amtstafel am 21.03.2002 und veröffentlicht im Bote vom Unter-Main vom 21.03.2002 hingewiesen.

Die Satzung tritt somit am 22.03.2002 in Kraft.

Miltenberg, 21. März 2002

Stadt Miltenberg I.A. gez. Reichert